

mieren und Entscheidungsvorschläge zur effektiven und kontinuierlichen Plandurchführung zu unterbreiten bzw. solche Entscheidungen im Auftrage des Ministerrates selbst zu treffen.

§ 5

(1) Die Staatliche Plankommission ist für die ständige Vervollkommnung der Planung der Volkswirtschaft einschließlich der Erarbeitung und Herausgabe der Planmethodik sowie für die Gewährleistung des dazu erforderlichen wissenschaftlichen Vorlaufes verantwortlich. Dabei hat sie ihre Tätigkeit vor allem auf die Sicherung der planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft, der volkswirtschaftlichen Komplexität, der internationalen und zwischenzweiglichen Verflechtung und der Verflechtungen zwischen den Zweigen und Territorien sowie der Einheit der materiellen und finanziellen Planung zu richten.

(2) Die Staatliche Plankommission hat bei der Lösung ihrer Aufgaben systematisch und zielgerichtet neue wissenschaftliche Methoden der Leitung und Planung, insbesondere in Auswertung der Erfahrungen der UdSSR, anzuwenden. Sie nutzt moderne ökonomisch-mathematische Verfahren und sichert mit der Vervollkommnung der Planung die ständige Rationalisierung der Planungs- und Bilanzierungsarbeiten, insbesondere durch die Anwendung der EDV.

II.

Leitung und Arbeitsweise

§ 6

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission leitet die Staatliche Plankommission nach dem Prinzip der Einzelleitung. Er ist verpflichtet, die Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung zu sichern. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist Mitglied des Ministerrates. Für die gesamte Tätigkeit der Staatlichen Plankommission ist er der Volkskammer und dem Ministerrat gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat zu gewährleisten, daß die Grundfragen seines Verantwortungsbereiches im Kollektiv beraten werden.

(3) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission hat bei der Leitung des ihm übertragenen Aufgabengebietes von der Gesamtverantwortung des Ministerrates auszugehen und alle Fragen seines Verantwortungsbereiches auf der Grundlage der ihm übertragenen Verantwortung, Rechte und Pflichten zu entscheiden. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist verpflichtet, den Ministerrat bzw. seinen Vorsitzenden rechtzeitig über die volkswirtschaftlich bedeutsamen Probleme der Planung und Plandurchführung zu informieren und Lösungsvorschläge zu unterbreiten bzw. im Auftrage des Ministerrates erforderliche Entscheidungen zu treffen. Er hat die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit in der Staatlichen Plankommission und mit den Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat, wissenschaftlichen Einrichtungen, den Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Organisationen zu gewährleisten.

§ 7

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung und Erziehung sowie den Einsatz der Kader der Staatlichen Plankommission und — entsprechend der festgelegten Kadernomenklatur — der leitenden Kader der Staatlichen Plankommission nachgeordneten Einrichtungen verantwortlich. Er nimmt entsprechend der Kadernomenklatur die Bestätigung und Abberufung der leitenden Kader vor. Er ist für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gewährleistet eine den Erfordernissen entsprechende Weiterbildung der leitenden Kader und Mitarbeiter.

(2) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern der Staatlichen Plankommission sowie gegenüber den Leitern der Staatlichen Plankommission nachgeordneten Einrichtungen und den Vorsitzenden der Bezirksplankommissionen weisungsberechtigt. Das Weisungsrecht gegenüber den Vorsitzenden der Bezirksplankommissionen erstreckt sich insbesondere auf die im § 2 Abs. 5 festgelegten Aufgaben.

(3) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission gewährleistet die Anleitung und Unterstützung der Vorsitzenden der Bezirksplankommissionen bei der Durchführung ihrer Aufgaben sowie die Vermittlung der fortgeschrittensten Erfahrungen und bezieht sie in die Entscheidungsvorbereitung ein. Er führt mit den Vorsitzenden der Bezirksplankommissionen regelmäßige Beratungen durch, kontrolliert ihre Tätigkeit und nimmt von ihnen Rechenschaftslegungen entgegen.

(4) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission erläßt im Rahmen seines Verantwortungsbereiches Anordnungen, Durchführungsbestimmungen und Richtlinien.

(5) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission vertritt die Staatliche Plankommission im Rechtsverkehr.

(6) Der ständige Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission ist ein Staatssekretär.

§ 8

(1) Die Staatssekretäre und die Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission nehmen ständige und zeitweilige Aufgaben zur Durchführung der Gesamtaufgaben der Staatlichen Plankommission wahr und tragen die volle Verantwortung für die Durchführung der Aufgaben ihrer Bereiche. Sie sind dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission gegenüber für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben rechenschaftspflichtig.

(2) Die Abteilungsleiter sind unmittelbar gegenüber dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission für die rechtzeitige Lösung aller Aufgaben der Abteilung in hoher Qualität verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Staatssekretäre, Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und Abteilungsleiter sind gegenüber den ihnen nachgeordneten Leitern und Mitarbeitern weisungsbefugt. Sie sind im Rahmen ihres Aufgabebereiches berechtigt, die Staatliche Plankommission zu vertreten.

(4) Die Leiter haben durch die Auswahl, klassenmäßige Erziehung, Qualifizierung und den Einsatz der Kader die Entwicklung solcher Arbeitskollektive zu sichern, deren Mitglieder einen festen Klassenstandpunkt und hohes politisches und fachliches Können besitzen und eng mit der Arbeiterklasse und den anderen Werktätigen verbunden sind.

(5) Die Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission haben die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und des Ministerrates vor den Werktätigen zu erläutern und mit ihnen deren Durchführung zu beraten. Sie haben die Plandiskussion der Werktätigen in den Betrieben und Kombinat in enger Zusammenarbeit mit den Partei- und Gewerkschaftsorganisationen aktiv zu unterstützen und in ihrer gesamten Tätigkeit bei der Planung und Plandurchführung die wachsende schöpferische Initiative der Werktätigen zu fördern, ihre Vorschläge auszuwerten und die Verallgemeinerung der fortgeschrittensten Erfahrungen zu sichern.

§ 9

Zur Durchführung der Aufgaben der Staatlichen Plankommission sind der Vorsitzende, die Staatssekretäre und die Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission berechtigt, von Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen und wissenschaftlichen Einrichtungen im Rahmen des Verantwortungsbereiches dieser Organe und Einrichtungen Analysen, prognostische Einschätzungen, Informationen im